

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Postfach 7151 | 24171 Kiel

[REDACTED]

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 17.01.2025/
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]

17.02.2025

Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 17.01.2025

Sehr [REDACTED],

auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 17.01.2025 ergeht auf der Grundlage des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) folgende Entscheidung:

- 1. Ihr Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.**

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 17.01.2025 stellten Sie nach dem IZG-SH beim MEKUN einen Antrag auf Zugang zu allen Informationen in jeglicher Form zum Einsatz von Cloud-Lösungen im MEKUN und in der weiteren Landesverwaltung, sofern vorliegend.

Mit Ihrem Ersuchen begehren Sie insbesondere Informationen zu folgenden Themenbereichen und Dokumententypen:

1. Strategische und technische Dokumentation:
 - a. Dokumente zur Einführung und Nutzung von Cloud-Lösungen in Ihrer Behörde (z. B. technische Richtlinien, Datenschutzkonzepte oder IT-Sicherheitsrichtlinien für Cloud-Dienste).
 - b. Entscheidungen oder technische Dokumentationen zur Einführung von Cloud-Lösungen, die im Rahmen etwaiger Beschaffungsprozesse erstellt wurden.
2. Projekte und Ausschreibungen:
 - a. Informationen zu konkreten Projekten mit Cloud-Bezug, die seit 2019 durchgeführt wurden (inklusive Anbieter, Projektvolumen und Einsatzbereiche, falls bekannt).
 - b. Übersicht oder stichpunktartige Einblicke über/in Vergabeverfahren für Cloud-Dienste oder digitale Workplace-Technologien, die innerhalb Ihrer Behörde /der hessischen Landesverwaltung durchgeführt wurden.
3. Ressourcennutzung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen:
 - a. Daten zur IT-Ressourcennutzung, insbesondere Compute-Kapazitäten (z. B. vCPU h/Jahr) und Storage-Kapazitäten (Active/Cold Storage).
 - b. Interne Analysen oder Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zur Nutzung von Cloud-Diensten im Vergleich zu alternativen Ansätzen.

II.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Ihr Antrag wird ausschließlich für die Behörde MEKUN beantwortet und nicht für die gesamte Landesverwaltung. Sofern Sie Informationen anderer Ministerien des Landes Schleswig-Holstein oder weiterer Landesbehörden begehren, wenden Sie sich bitte direkt an diese Behörden. Diesbezüglich verweisen wir entsprechend § 4 Absatz 3 Satz 2 IZG-SH insbesondere auf das in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein angesiedelte Zentrale IT-Management der Landesregierung (Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel, poststelle@stk.landsh.de) sowie die Dataport AöR (Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz, poststelle@dataport.de) als zentrale IT-Dienstleisterin für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein.

Gemäß § 3 Satz 1 IZG-SH besteht ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Eine informationspflichtige Stelle verfügt nach § 2 Absatz 5 IZG-SH über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Die von Ihnen beehrten Informationen sind im MEKUN nicht vorhanden und werden auch nicht an einer anderen Stelle, die nach dem IZG-SH selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, für das MEKUN bereitgehalten. Die Dataport AöR ist nach dem IZG-SH selbst informationspflichtige Stelle.

Entsprechend dem Beschluss Nummer 2015/5 des Rates der IT-Beauftragten der Bundesressorts vom 29. Juli 2015 werden unter Cloud-Lösungen Software-as-a-Service-, Platform-as-a-Service- und Infrastructure-as-a-Service-Dienstleistungen, die über Netzwerke und Anbieter der Wirtschaft außerhalb der öffentlichen Verwaltung des Bundes und der Länder erbracht werden, verstanden. Dieses Verständnis liegt auch der vorliegenden Entscheidung über Ihr Informationsersuchen zugrunde.

Im MEKUN sind keine Dokumente zur Einführung und Nutzung von Cloud-Lösungen in dem so verstandenen Sinne (z.B. technische Richtlinien, Datenschutzkonzepte oder IT-Sicherheitsrichtlinien für Cloud-Dienste) vorhanden. Allgemeine Aussagen zur Nutzung von Cloud-Lösungen in der Landesverwaltung enthält der Gesamtplan für Informationstechnik und Digitalisierung 2024 der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein/ Abteilung Digitalisierung und Zentrales IT-Management der Landesregierung auf Seite 16 Ziffer 2.5. Dieser Gesamtplan ist der Öffentlichkeit über Umdruck 20/2821 des Schleswig-Holsteinischen Landtags zugänglich.

Aus dem Gesamtplan für Informationstechnik geht hervor, dass Schleswig-Holstein auf eine deutsche Verwaltungscloud setzt, um die digitale Souveränität der Verwaltung zu stärken. Da dies nicht in die Hoheit des MEKUN fällt, liegen zu den Ziff. 1 b) sowie 2 a) und 2b) keine Unterlagen vor.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Datapört AöR zentrale IT-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein und damit auch des MEKUN ist. Sie ist zudem Zentrale Beschaffungsstelle für die IT-Bedarfe der Landesbehörden. Beschaffungen für IT-Projekte und IT-Dienstleistungen des MEKUN werden daher von der Datapört AöR durchgeführt.

Da das MEKUN keine Cloud-Lösungen betreibt, liegen keine Unterlagen bezüglich der in den Ziff. 3 a) und b) erbetenen Daten und Analysen zur Ressourcen- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vor.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 IZG-SH.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Mercatorstraße 3 in 24106 Kiel Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

